

die durchschnittliche Bildungsstufe dort etwa ebenso hoch wäre wie im Königreich Sachsen!

Diese in Zahlen gar nicht auszudrückende Wichtigkeit der Volkserziehung für die Staaten führt unvermeidlich zu dem Satze, daß die Volkserziehung zu denjenigen Gebieten gehört, denen Regierung und Gesetzgebung ihre Fürsorge zu widmen haben. Aber mit einem solchen allgemeinen Satze ist für die Praxis blutwenig gewonnen. Die praktische Frage ist: wie weit soll die staatliche Fürsorge gehen? und diese Frage, glauben wir, kann niemals nach einer einfachen Theorie, sie kann nur nach Abwägung mannichfaltiger thatsächlicher Verhältnisse beantwortet werden. Es giebt eine große Verschiedenheit möglicher Lösungen, von der ausschließlichen und alleinigen Fürsorge des Staats für den Unterricht bis zu einer bloßen wohlwollenden Beschützung und Förderung aller Bildungsbestrebungen. In dem einen Lande kann es vernünftig sein, den gesammten Schulunterricht unentgeltlich zu machen, in dem andern mag es genügen, die Unentgeltlichkeit nur den wirklich mittellosen Kindern zu gewähren. Daß aber die Unentgeltlichkeit an sich und um ihrer selbst willen ein zu erstrebendes Ideal sei, können eigentlich nur Diejenigen behaupten, welche auf socialistischem Standpunkte stehen und von dem Bordenhafte ausgehen, daß die Gesellschaft, d. h. die Gesamtheit Aller, verpflichtet sei, für den Unterhalt eines jeden ihrer Mitglieder zu sorgen. Uns würde gerade umgekehrt als idealer Zustand derjenige erscheinen, wo sämmtliche Eltern des Gemeinwesens aus freiem Antriebe ausreichende Mittel für die Erziehung ihrer Kinder aus der eignen Tasche aufwendeten und darin eine ihrer vornehmsten Pflichten erkannten. Wenn in irgend einem Lande der Welt ein so glücklicher Zustand existirte, würden wir es für Frevel oder Wahnsinn halten, wollte man ihn abschaffen, den Eltern ihre Pflicht abnehmen und die Kosten der Kindererziehung durch Staats- oder Gemeindeabgaben aufbringen. Auch sind wir überzeugt, daß in einem solchen bevorzugten Lande Niemand auf einem derartigen Einfall gerathen würde. Die Idee, daß nicht die Eltern, sondern die Gesellschaft die Schulgelder zu bezahlen habe, ist nicht das Ergebnis der Logik, sondern eine Frucht der Noth, entstanden aus der Sympathie mit den ärmsten Volksclassen, denen es unmöglich ist, ohne Beihilfe der Wohlhabenderen ihrer Elternpflicht zu genügen. Wenigstens muß man sagen, daß die nämliche Logik, welche zu dieser Idee führt, noch viel weiter führen müßte, nämlich zu einer Abwälzung aller Elternpflichten auf die Gesamtheit. Warum will man gerade bei dem Schulgelde stehen bleiben? Eine gehörige Ernährung, Bekleidung, Behausung, sanitätische Behandlung, technische Ausbildung der Kinder ist im Interesse des Staats höchst wünschenswerth, ist vielen Eltern unerschwinglich, gerade wie ein ordentlicher Schulunterricht es ist; folglich müßten, wenn die Theorie richtig wäre, alle diese schönen Dinge vom Staate oder von der Gemeinde beschafft werden. Man brauchte dann den Communismus nicht erst zu proclamiren: er wäre thatsächlich eingeführt.

Das Volk selbst würde sich schwerlich gut dabei stehen. Die Unentgeltlichkeit der Lebensbedürfnisse ist eine Wohlthat von sehr zweifelhaftem Werthe. Die Wohlthätigkeit der Kister zieht Bettlerbevölkerungen groß, die Freigebigkeit der Natur macht die Menschen zu Tagedieben, und wenn auch Freischulen nicht unmittelbar so demoralisirend wirken wie Suppenvertheilungen und Brodfruchtwaldungen, so stumpfen doch auch sie das Gefühl ab, welches glücklicher Weise noch lebendig im Volke ist, daß Jedermann verpflichtet sei, zunächst selbst mit dem äußersten Aufgebote seiner Kräfte für seine und der Seinen Existenz einzutreten. Dies Gefühl ist für das Gedeihen der Staaten vielleicht eben so wichtig wie die Bildung des Geistes, und selbst dies hohe Gut wäre um jenen Preis vielleicht zu theuer erkauft.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat scheinbar der entgegengegesetzten Ansicht seine Sanction erteilt, indem es sich weigerte, den Verfassungsparagraphen von der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts zu streichen. Aber das Botum war kein unbefangenes; einem liberalen Kultusminister gegenüber würde es vermuthlich anders ausgefallen sein. Daß übrigens jener Verfassungsparagraph ein todter Buchstabe ist, daß in Preußen wie in anderen Staaten Schulgeld erhoben wird, ist bekannt; das Abgeordnetenhaus hat daher nichts in der Sache selbst geändert und auch nicht ändern wollen; es hat nur sich geweigert, dem jetzigen Kultusminister auf der Bahn einer Schulreform entgegenzutreten, deren Tendenzen man mit Mißtrauen betrachtet.

Sitzung der Pädagogischen Gesellschaft.

v—s. Leipzig, 27. Februar. In der gestrigen Sitzung der Pädagogischen Gesellschaft kam eine Tagesfrage zur Sprache, die von nicht geringer Wichtigkeit für das Schulwesen ist. Lehrer Mangner hielt einen Vortrag über die Schulgeldfrage. Von dem Gedanken ausgehend, daß diese Frage nicht nur eine politische, sondern auch eine pädagogische Seite habe, machte der Vortragende zuerst auf die verschiedenen Ansichten aufmerksam, welche

sich hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage geltend gemacht haben. Während z. B. der Züricher Verfassungsrath die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts sanctionirt, führt der Wiener Gemeinderath das Schulgeld wieder ein. Um in den Wirrwarr der Meinungen einiges Licht zu bringen, stellte nun der Vortragende die verschiedenen Gründe für und gegen die Erhebung des Schulgeldes auf und hielt sich dabei an den preussischen Gesetzentwurf des Ministers Mähler. Folgende Sätze des Entwurfs wurden beleuchtet: 1) Die Einrichtung von Schulgeld ist eine eigenwichtige, überall von der Entwicklung des Schulwesens selbst datirende und von dem Rechtsbewußtsein der Nation getragene Einrichtung. 2) Die Schulgeldzahlung hat ihre bestimmtere und tiefere Begründung in der in dem sittlichen Bewußtsein der Nation lebenden Wahrheit, daß es in erster Linie nicht die Pflicht des Staates und der Commune, sondern die Pflicht der Eltern ist, für die leibliche und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, und daß die weiteren Kreise der Gemeinde und des Staates erst da eintreten, wo und insoweit als dem nächsten Kreise der Familie die Kraft dazu gebriecht. Die Uebung dieser großen sittlichen Wahrheit hebt und stählt auch die Kraft jedes Einzelnen und des Ganzen und erzeugt die größere Willigkeit zur Ausbringung derjenigen Leistungen, welche außer der Schulgeldabgabe zum Unterhalte der öffentlichen Volksschulen erforderlich sind. 3) Daß in den öffentlichen Volksschulen der ganzen Monarchie einkommende Schulgeld beläuft sich gegenwärtig auf nahezu 3 Millionen Thaler jährlich, mehr als ein Viertel des regelmäßigen Aufwandes für diese Schulen. Sollte diese Einnahme durch ein zwingendes allgemeines Verbot beseitigt werden so müßte sie sofort durch eine mindestens gleich hohe Umlage auf die Unterhaltungspflichtigen ersetzt werden. 4) Für die Schulgelderhebung spricht die Wahrnehmung, daß dieselbe einen heilsamen Einfluß auf die Benutzung der Wirksamkeit der öffentlichen Volksschulen zu üben pflegt, welcher sich in der Regel darin zeigt, daß der Werth der Schule in den Augen der Eltern und Kinder steigt, daß ihre Benutzung eine allgemeinere, auch von den wohlhabenderen Familienvätern nicht unterschätzte, und eine regelmäßiger, auch von ärmern Familienvätern sorgfältiger wahrgenommen wird. 5) Die Gesetzgebung nicht allein fast aller deutschen, sondern auch der meisten europäischen und der Vereinigten Staaten Amerikas anerkennt die Zulässigkeit der Schulgelderhebung. Der Vortragende beleuchtete diese Punkte der Reihe nach, und wies ihre Unhaltbarkeit klar nach. Bei Punct I. bemerkte er, daß, wenn der Staat Schulzwang übe, er auch den Aufwand für die Schule zu decken habe; daß ferner die Schulgelderhebung nicht so sehr im Rechtsbewußtsein des Volkes liegen könne, da eine Menge Petitionen immer und immer wieder die Aufhebung des Schulgeldes verlangen. Zu Punct II. fügte der Redner hinzu, daß es ganz besonders im Interesse des Staates liegen müsse, wie seine Bürger aufwachsen, daß der Staat gutgeschulte Bürger brauche (selbst der kinderlose Unterthan des Staates nehme Theil an der Wohlthat der Schule in vieler Hinsicht), daß er namentlich auch die immer drohende Kluft zwischen Arm und Reich durch Erleichterung der Ausbildung ärmerer Kinder unschädlich machen müsse. Bei Punct III. wurde u. A. erwähnt, daß diese Unterhaltungspflichtigkeit der Eltern hinsichtlich der Schulen doch auch Rechte neben sich haben müsse. Das sei aber nicht der Fall; die Eltern müßten sich jeden Lehrer, auch den schlechten, gefallen lassen (z. B. Präparanten, Knaben von 15 Jahren u., wie in manchen Orten Preußens), dürften nichts gegen Schuleinrichtungen sagen und müßten sogar die Regulative gut heißen. Zu Punct IV. und V. fügte der Redner nur wenig hinzu, weil er sie als die allerschwächsten und einer gesunden Logik widerstrebenden erkannte. Er kam zum Schluß zu folgendem Resultate: Da die Sorge für die Erziehung der Jugend als eine Pflicht der Gesamtheit anerkannt wird, so kann auch kein Zweifel sein über die Vertheilung der Lasten: sie müssen aufgebracht werden nach den Grundsätzen einer allgemeinen Landes- oder Communalsteuer. Hierzu fügte der Redner noch besondere Bemerkungen über die Folgen der Schulgelderhebung. Er wies klar nach, daß die Schulen in keiner Weise Schaden dabei haben werden, daß die Verhältnisse der Eltern zum Lehrer sich günstiger gestalten und mancherlei Mißstände wegfällen würden. Hierbei kam auch die Schulgelder-Einnahme zur Sprache, welche in den Schulen und an manchen Orten von den Lehrern selbst vorgenommen wird, und wurde als höchst bedenklich hingestellt. Am Schluß des Vortrages betonte der Redner noch einmal die Uebelstände des Schulgeldes (eine Gemeinde wählte unter mehreren Lehrern den weniger Befähigten, weil er eine reiche Heirath gemacht hatte und Hoffnung vorhanden war, daß er einmal ein Auge zudrücken werde, wenn auch das Schulgeld theilweise ausfiel) und schloß nach Anführung der Worte Lessings: „In dem Vertrauen und der Achtung, die ihr das Haus entgegenbringt und in der Jugend wahr und pflegt, hat die Schule die starken Wurzeln ihrer Kraft; darum was das Haus gegen sie aufreizen und verbittern und die Kinder zu Zeugen machen kann, wie Vater und Mutter die Schule verdammen, das muß fern gehalten werden“, mit dem Satze: „Auch der Pädagog also spricht sein Verdammungsurtheil über eine Einrichtung, mit der die Schule als Bildungsanstalt gar nichts zu thun hat, die aber